

Online-Informationen zu weiteren Förderprogrammen

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

www.bafa.de

Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

www.foerderdatenbank.de

L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg

www.l-bank.de

QR-Code zur Webseite des Energieförderprogramms und zum digitalen Antragsformular



Wo erhalte ich Anträge, Beratung und weitere Informationen?

Die Richtlinie und Zugang zum digitalen Antragsformular erhalten Sie auf der Webseite des Energieförderprogramms: klimaschutz.ulm.de unter **Ulmer Energieförderprogramm**

oder

Abteilung Stadtplanung Umwelt und Baurecht, Münchner Straße 2, 89073 Ulm

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen

Herr Kissner, Tel. 0731 161-6117 und Frau Fischer, Tel. 0731 161-6082 zur Verfügung.

Fachliche Beratung vor Ort

Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Hafenbad 25, 89073 Ulm
Tel. 0731 790-33081 0
info@regionale-energieagentur-ulm.de
www.regionale-energieagentur-ulm.de

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

Energieberatung
Tel. 0731 166-2810
energieberatung@swu.de
www.swu.de/energieberatung

FUG, Fernwärme Ulm GmbH

Tel. 0731 3992-0
info@fernwaerme-ulm.de
www.fernwaerme-ulm.de/service/foerderdatenbank

Was sind die Ziele der Förderung?

Das Ziel des Energieförderprogramms ist die Minderung von CO₂-Emission. Es werden Anreize zur Nutzung innovativer Technik zur regenerativen Energieversorgung und zum verringerten Energiebedarf geboten.

Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer oder Mieter, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Ulm. Sie erfolgen ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wichtige Hinweise

Alle Maßnahmen sind unter Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) durchzuführen. Der Zuschuss muss zurückgezahlt werden, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Bei bestimmten Maßnahmen muss eine Beratung bei der Regionalen Energieagentur durchgeführt werden

**Wichtig:
Antrag spätestens
3 Monate nach
Rechnungsdatum
stellen!**

Das Ulmer Energieförderprogramm

Gültig ab 2026

Heizungstausch
Nachwachsende Dämmstoffe
Haushaltsgeräte
Stecker-PV-Anlagen
Mieterstrom
Stiller Anschluss

DAS ULMER ENERGIEFÖRDER- PROGRAMM 2025

Der Klimawandel und der steigende Energiebedarf durch Sektorkopplung sind zentrale Herausforderungen unseres Jahrhunderts, welche durch Energieeinsparung, Ausbau der Energieproduktion durch erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit zu bewältigen sind. Diese Aufgabe stellt sich auch die Stadt Ulm.

Im Rahmen des 34-jährigen Energieförderprogramms wurden Ulmer und Ulmerinnen mit bereits knapp 10 Millionen Euro unterstützt. Ziel ist es durch Anreize und Förderungen, welche nicht über Bundes- und Landesförderungen abgedeckt werden, Treibhausgasemissionen einzusparen.

Förderprogramme des Landes oder des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der durch Zuschüsse abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht auf die Miete umgelegt werden. Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren, werden nicht bezuschusst.

Die vollständige Richtlinie und eine Übersicht der Förderungen erhalten Sie bei den Kontaktadressen auf der Rückseite.

ENERGIE
SPAREN
EFFIZIENZ
STEIGERN
ERNEUER-
BARE
STÄRKEN

Fördermaßnahme

Neubau Holzhaus	20 € je m ² Bauteilfläche Vollholz oder Holzwerkstoffe, max. 5.000 €	Nicht förderfähig sind tragende Dachkonstruktionen und -schalungen, der Innenausbau und reine Fassadenverkleidungen. Das Holz muss eine Zertifizierung nach FSC, PEFC, natureplus oder Blauer Engel aufweisen. Tropenholz ist ausgeschlossen.
Umstellung Ölheizung auf regenerative Quellen oder Anschluss an Wärmenetz	2.000 € + Solarthermiebonus*	Es werden nur Anlagen gefördert, die funktionstüchtig sind und nicht von einer Austauschpflicht betroffen sind. Die Vorlauftemperatur einer Wärmepumpe darf 50°C nicht überschreiten. Bei einem Wechsel auf Pellets oder Hackschnitzel müssen die Feinstaubemissionen im Abgas unter 2,5 mg pro Kubikmeter liegen. Bei Mehrfamilienhäusern wird der Zuschuss je ersetzte Etagenheizung oder je von Elektrospeicheröfen umgerüstete Wohneinheit mit einer Deckelung bis 6.000 € gewährt.
Umstellung Gas- oder Elektrospeicheheizung auf regenerative Quellen oder Anschluss an Wärmenetz	1.500 € + Solarthermiebonus*	
Stiller Anschluss an Wärmenetz	1.000 € je Gebäude	Ein "stiller Anschluss" bedeutet, dass ein Wärmeanschluss installiert wird, jedoch noch nicht an die Wärmeverteilung des Hauses angeschlossen wird. Diese Maßnahme ist nicht mit der Förderung eines Heizungstausches kombinierbar. Frühestens ein Jahr nach Auszahlung der Förderung eines stillen Anschlusses kann ein Förderantrag für einen Heizungstausch gestellt werden.
Stecker-PV-Anlagen	50 % bis zu 100 € je Wohneinheit	Gefördert wird die Installation von steckerfertigen PV-Anlagen (auch Balkon-PV und Mini-Solar genannt) bis zu einer Wechselrichterleistung von 800 Watt.
Großhaushaltsgeräte	50 % bis zu 150 € je Gerät	Die Förderung ist nur für InhaberInnen der LobbyCard nutzbar. Gefördert wird der Neukauf von Kombigeräten, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräten mit einem Mindeststandard des Energielabels C, sowie Waschmaschinen mit einem Mindeststandard des Energielabels B. Die ausgetauschten Haushaltsgeräte müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Altgeräte ist nachzuweisen. Eine Kopie der Originalrechnung des Neukaufs mit Anschrift muss vorgelegt werden.
Weitere Maßnahmen	Nachwachsende Dämmstoffe, Prüfung bestehender PV- und Solarthermieanlagen, Mieterstrommodell, Demonstrationsvorhaben	Details zu diesen Förderungen befinden sich auf unserer Webseite.